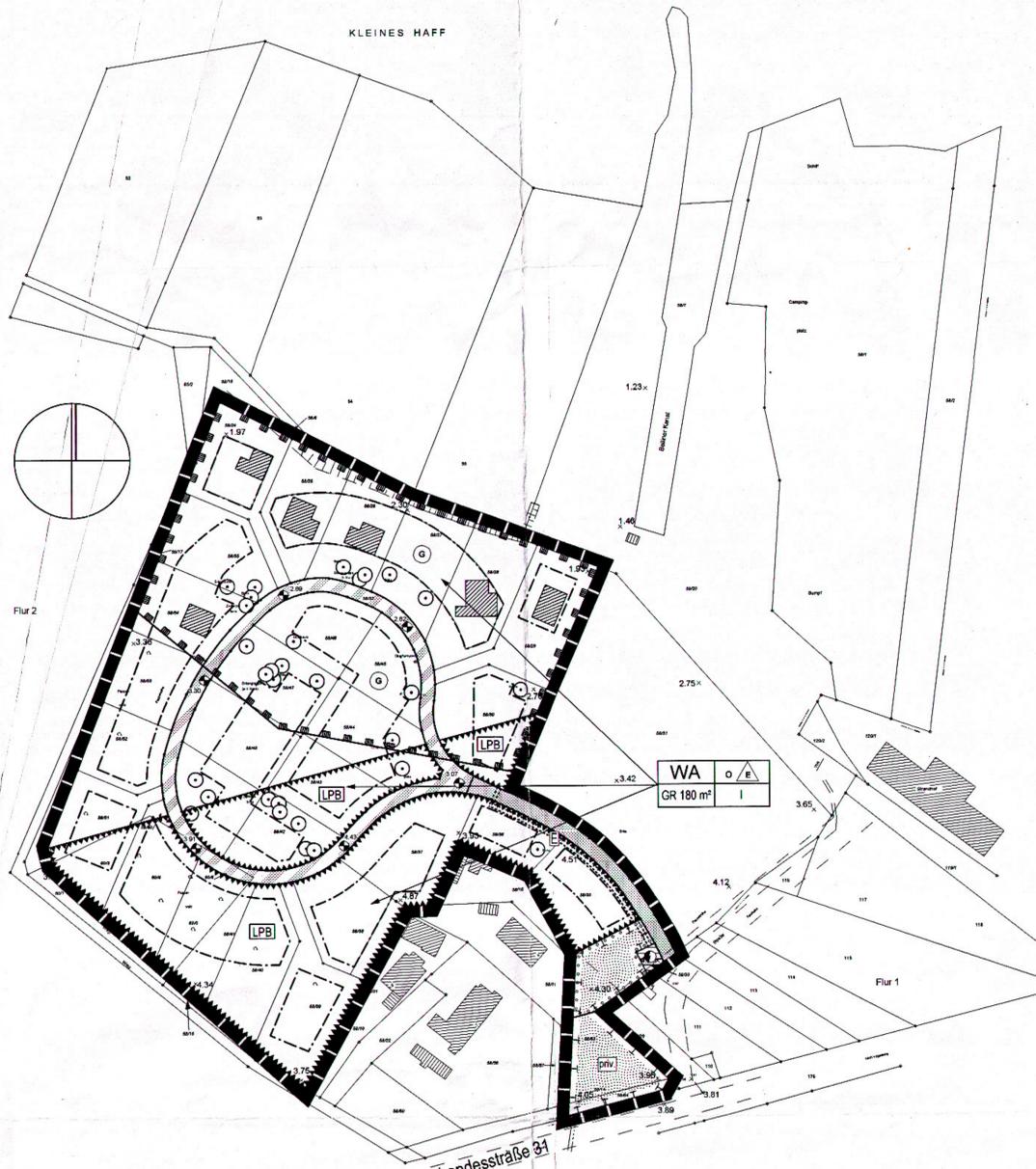


# Satzung der Stadt Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-16 Wohnpark "Kronziegelei"

Planzeichnung M. 1 : 1.000



## Nachrichtliche Übernahmen

**Bodendenkmalpflege**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:  
1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Belange der Schifffahrt**  
Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schiffszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffsamt Straßund frühzeitig anzuzeigen.

**Hochwasserschutz**  
Für den Bereich Bellin wurde im „Generalsplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V“ ein Bemessungshochwasser (BH-W) von 1,65 m über HN angegeben. Der Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser zumeist einhergehenden Seegang bzw. Wellenaufschlag. So wurden bei Untersuchungen bzgl. Des Sturmflutschutzes Ueckermünde für einen vergleichbaren Küstenbereich signifikante Wellenhöhen von 1,40 m ermittelt.

Aufgrund der Höhenlage innerhalb des B-Plangebietes (lt. Unterlagen = 1,93 m über HN) liegt das Gebiet oberhalb des BH-W. Da Beeinflussungen im Sturmflutfall z. B. durch den Wellenaufschlag nicht auszuschließen sind, sollten insbesondere im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ggf. geplanten tiefer liegende Gebäudeöffnungen mit Absperroberflächen, welche einen gewissen Spritzwasserschutz darstellen und bedarfsweise im Hochwasserfall zu nutzen sind, versehen werden. Des weiteren sind etwaige Seegangbelastungen bei der Standsicherheit der Gebäude zu beachten.“ (Quelle: Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde als ToB vom 28.04.2003)

**planung: blanck./stralsund**  
architektur stadtplanung landschaftsplanung verkehrswesen  
regionaleentwicklung umweltschutz GbR  
Dipl.-Ing. Olaf Blanck Dipl.-Ing. Ralf Bottnbruch  
Papierstraße 29, D-18439 Stralsund  
Tel. 03831-28 05 22 Fax. 03831-28 05 23  
stralsund@planung-blanck.de

Grünordnerische Festsetzungen in Zusammenarbeit mit:  
OLAF Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freizeitanplanung  
Auf den Hörnern 7, 18519 Brandshagen Tel. (038328) 65 735 Fax. (038328) 65 734

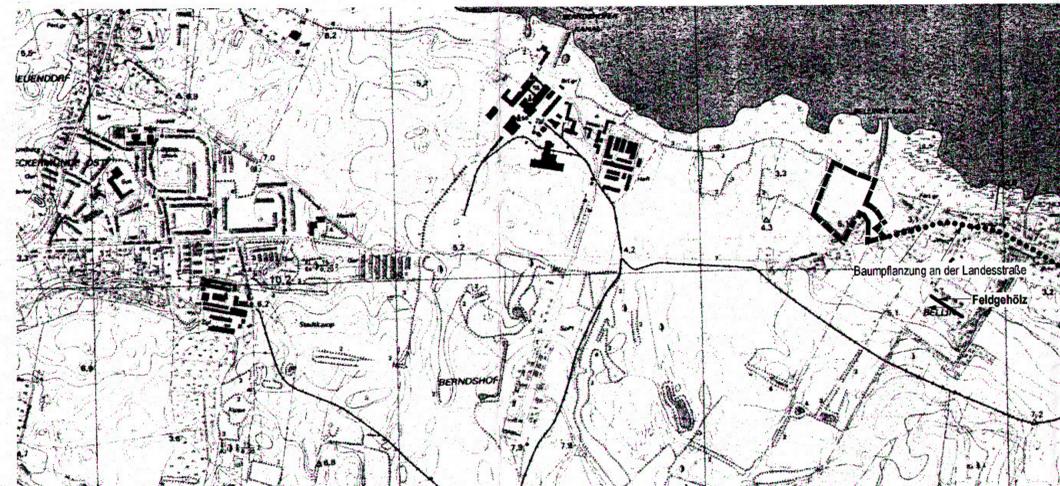
## Planzeichenerklärung

- Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)**  
WA Allgemeine Wohngebiete
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**  
GR 180 m<sup>2</sup> Grundfläche als Höchstmaß  
I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)**  
o offene Bauweise  
E nur Einzelhäuser zulässig  
- - - - - Baugrenze
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Straßenverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich)  
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße)  
- - - - - Straßenbegrenzungslinie
  - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**  
Versorgungsanlagen  
Elektrizität
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
Grünfläche  
priv. Zweckbestimmung: privat
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)**  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Erhalten von Bäumen  
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Gewässerschutzstreifen gem. § 19 LNatG M-V (identisch mit dem Küstenschutzstreifen gem. § 89 LWaG)
  - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 4 BauGB)**  
Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109
  - Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
3,81 Festgesetzte Höhe Erschließungsstraße
  - Sonstige Planzeichen**  
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
- - - - - Leitungsrecht (Elektroleitung)  
3,81 Vorhandene Geländehöhen ü. HN
  - 2. Darstellungen ohne Normcharakter**  
vorhandene bauliche Anlagen  
vorhandene Flurstücksgrenzen  
58/2 Nummer des Flurstücks

## Hinweise

Als Plangrundlage diente der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Kamphausen - Lambers - Ostendorf, Aldorfer Straße 1, 49406 Barnstorf vom 24.02.2003 (Aufmaß Topographie und Gelände 1994, Grundstücksteilung 1995).

## Übersichtsplan mit Lage der Ausgleichsmaßnahmen, M 1 : 10.000



## Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)**  
In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.  
*(§ 9 Abs. 2 BauGB)*
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**  
(1) Die zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.  
(2) Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,3 Meter über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße, bei anstiegsendem bzw. abfallendem Gelände vermindert bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes bis zur Mitte des Gebäudes, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Fahrbahnoberfläche, liegen.
- Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)**  
(1) Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur bis zur hinteren Begrenzung des Hauptgebäudes und mit einem Mindestabstand von fünf Metern von der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße zulässig.  
(2) Stellplätze mit ihren Zufahrten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur bis zur hinteren Begrenzung des Hauptgebäudes zulässig.  
(3) Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
(1) Die festgesetzte private Grünfläche ist mit Ausnahme der Fläche zum Anpflanzen als Wildwiese zu entwickeln. Dazu ist die Bodenoberfläche als Landschaftsrasen mit 15% einheimischen Wildkräuteranteil anzulegen.  
(2) Zur Befestigung der Straßenverkehrsflächen, Stellplätze, Zufahrten und Wege sind nur Schotter, Kies- und Sandmaterialien, Rasengitterstein, Pflaster mit Rasenfuge, Öko-Drainpflaster oder gleichwertig wasserundurchlässige Materialien zulässig.  
(3) Die Privatstraße ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen und privaten Ver- u. Entsorgungsträger zur Sicherung der Ver- u. Entsorgung der Baugrundstücke zu belasten. Das Recht ist in einer Breite von 4,75 Meter zu gewähren.
- Vorkehrungen und Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
(1) Innerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches I (45 bis 55 dB (A)) sind gem. DIN 4109 Nr. 5.3 die in der Tabelle 8 zur DIN 4109 genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauten einzuhalten.  
(2) Die Außenwände sind nur zulässig als helle Putzfassaden, als rotes, rot-braunes oder sandfarbenes Sichtmauerwerk sowie als weiße, hellgraue, beige oder naturbelassene Holzfassaden zulässig.  
(3) Die Außenwände sind nur zulässig als helle Putzfassaden, als rotes, rot-braunes oder sandfarbenes Sichtmauerwerk sowie als weiße, hellgraue, beige oder naturbelassene Holzfassaden zulässig.  
(4) Die Dachneigung der Hauptgebäude ist nur in roten, rotbraunen, braunen, anthrazitfarbenen und dunkelgrünen Farbönen oder als Grasdach zulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung.  
(5) Freistehende oder an Gebäuden errichtete oberirdische Müll-, Gas- oder Ölbehälter sind mit einer geschlossenen Holzumkleidung zu versehen oder vollständig zu begrünen.  
(6) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nicht zulässig.  
(7) Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) und den Verkehrsflächen sowie zur Grenze des Geltungsbereiches sind Einriedungen über 0,5 Meter Höhe nur als Hecke oder als Zäune mit dazugepflanzter Hecke zulässig.  
(8) Die zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und den Verkehrsflächen liegenden nicht überbauten Flächen sind, sofern Sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, zu begrünen.
- Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) handelt, wer**  
- entgegen Abs. (1) Dächer der Hauptgebäude mit einer abweichenden Dachform ausführt,  
- entgegen Abs. (2) Dächer der Hauptgebäude mit einer anderen Dachneigung ausführt,  
- entgegen Abs. (3) Außenwände in abweichender Farbgebung ausführt,  
- entgegen Abs. (4) Dachneigungen in abweichender Farbgebung ausführt,  
- entgegen Abs. (6) Werbeanlagen und Warenautomaten errichtet und ausführt,  
- entgegen Abs. (7) Einriedungen in abweichender Form und Höhe errichtet.  
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBAO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000 € geahndet werden.
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Die als Leitungsrecht „E“ festgesetzte Fläche ist zugunsten des Elektroenergieversorgungsunternehmens zur Sicherung einer Elektroableitung zu belasten. Das Leitungsrecht ist insgesamt auf einer Breite von drei Metern zu gewähren und beinhaltet auch das Recht zur Begehung und Kontrolle der Anlagen.
- Flächen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 a BauGB)**  
(1) Das Flurstück 148/3 der Flur 1 der Gemarkung Bellin ist auf einer Länge von 130 Metern und einer Breite von 14,5 Metern flächig mit Baum- und Strauchgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt eine Pflanze je Quadratmeter. Die Strauchgehölze werden in einer Größe von 2/3 j. v. 60 - 100 gepflanzt. Die Baumgehölze werden als leichte Heister 125 - 150 gepflanzt. Der Anteil der Baumgehölze beträgt 5 % Der Anteil der Strauchgehölze an der Gesamtgehölzanzahl beträgt je Art min. 10 %. Es werden folgende Gehölzarten gepflanzt: Strauchgehölze: Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rose rugosa), Holunder (Sambucus nigra), Brombeere (Rubus spec.), Baumgehölze: Esche (Fraxinus excelsior), Sieleiche (Quercus robur und Spitzahorn (Acer platanoides). Die Gehölzpflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen. Eine dreijährige Entwicklungsperiode ist sicher zu stellen.  
(2) Entlang der Landesstraße 31 in der Ortsdurchfahrt Bellin sind insgesamt 15 Spitzahorn (Acer platanoides) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine vierjährige Entwicklungsperiode ist sicher zu stellen.  
(3) Die Zuordnung aller Ausgleichsmaßnahmen auf die Flächen des Eingriffs erfolgt anteilig im Verhältnis der Flächengröße der einzelnen Baugrundstücke an den insgesamt im Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebietenflächen.
- Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 4 LNatSchG M-V)**  
(1) Die festgesetzten privaten Grünflächen gemäß 4 (1) sind zweimal jährlich (im Juni und August/September) zu mähen: Die Mahd ist abzuräumen. Alternativ zur zweimaligen Mahd ist eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.  
(2) Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude sind die festgesetzten Anpflanzungen gemäß 7 (1) und 7 (2) durchzuführen.

## Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Deregulierung des Bau-, Landesplanungs- und Umweltschutz vom 27. April 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-6), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ueckermünde vom 18.12.2003 und mit Genehmigung des Ministerium für Arbeit und Bau des Landes M-V folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B-16 für den Wohnpark „Kronziegelei“ auf den Flurstücken 58/24, 58/35 bis 58/55 und 58/32 (Straße „Kronziegelei“), 58/33, 58/35 bis 58/55, 58/63, 58/64, 60/3 bis 60/5 und 60/6 (Straße „Kronziegelei“) der Flur 2 Gemarkung Bellin zwischen den Abfallenden Gelände vermindert bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes bis zur Mitte des Gebäudes, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Fahrbahnoberfläche, liegen.

## Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch den Ueckermünder Stadtreporter vom 28.01.2003  
Ueckermünde, den 02.02.2004 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesplanungsgesetz (LPIG) beteiligt worden.  
Ueckermünde, den 02.02.2004 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.04.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Ueckermünde, den 02.02.2004 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung hat am 03.04.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Ueckermünde, den (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 30.04.2003 bis zum 04.06.2003 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr, Di 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr, Fr 7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Bauamt der Stadt Ueckermünde, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch den Ueckermünder Stadtreporter am 22.04.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Ueckermünde, den 02.02.2004 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand an wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.  
Pasewalk, den (Siegel) Fachdienstleiter, Vermessung und Kataster
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Ueckermünde, den 02.02.2004 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Stadtvertretung am 18.12.2003 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2003 gebilligt.  
Ueckermünde, den 02.02.2004 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministerium für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 13.07.2004 AZ: VIII 200b-512.113-82.059 (16) mit Maßgaben und Auflagen erteilt.  
Ueckermünde, den 15.08.2005 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den stützungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 02.06.2005 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.  
Ueckermünde, den 15.08.2005 (Siegel) Michaels, Bürgermeisterin
- Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben erfolgte mit Schreiben der unteren Genehmigungsbehörde vom 02.09.05 01272-05-15  
Ueckermünde, den 21.10.2005 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgeschrieben.  
Ueckermünde, den 21.10.2005 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlösung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf in Kraft getreten.  
Ueckermünde, den 21.10.2005 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Satzung  
02.06.2005

## Satzung der Stadt Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-16 Wohnpark "Kronziegelei"

auf den Flurstücken 58/24 bis 58/30, 58/32 (Straße „Kronziegelei“), 58/33, 58/35 bis 58/55, 58/63, 58/64, 60/3 bis 60/5 und 60/6 (Straße „Kronziegelei“) der Flur 2 Gemarkung Bellin.